

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

07.04.2010

7.40.02 Nr. 1

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

	Beschluss	Zustimmung	Genehmigung
Ordnung	FBR: 14.03.2010	Senat: 24.03.2010	Präsidium: 07.04.2010

### Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

14.03.2010

#### Inhaltsverzeichnis

#### **I. Allgemeine Grundlagen**

- § 1 Promotionsgrad und Zweck der Promotion
- § 2 Organe und Zuständigkeiten
- § 3 Bildung und Zusammensetzung des Promotionsausschusses

#### **II. Promotionsverfahren und Zulassung**

- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder als Doktorand
- § 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand
- § 6 Arten des Promotionsverfahrens

#### **III. Promotionsstudium**

- § 7 Promotionsstudium mit benoteten Prüfungsleistungen
- § 8 Promotionsstudium ohne benotete Prüfungsleistungen

#### **IV. Dissertation**

- § 9 Vorstellung des Dissertationsvorhabens
- § 10 Anfertigung der Dissertation
- § 11 Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichung der Dissertation
- § 12 Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation
- § 13 Auslage der Dissertation und Vorbereitung der mündlichen Prüfung

#### **V. Mündliche Prüfung**

- § 14 Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung
- § 15 Säumnis und Rücktritt
- § 16 Disputation
- § 17 Kolloquium über Thesen

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 2
---	------------	----------------------	------

## **VI. Bewertung und Abschluss der Promotion**

§ 18 Bewertung der Promotionsleistungen

§ 19 Abschluss des Verfahrens

## **VII. Sonstige Vorschriften**

§ 20 Ehrenpromotion

§ 21 Versagung und Entziehung des Doktorgrads

§ 22 Promotionsgebühren

§ 23 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Promotionsgrad und Zweck der Promotion**

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen oder Bewerbern, die aufgrund einer Dissertation und weiterer Leistungen im Rahmen eines Promotionsstudiums und/oder einer mündlichen Prüfung ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.).

(2) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

### **§ 2**

#### **Organe und Zuständigkeiten**

(1) Organe des Promotionsverfahrens sind der Promotionsausschuss (§ 3), die Betreuerinnen oder Betreuer (§ 10 Abs. 5), die Prüferinnen oder Prüfer der Thesen (§ 17 Abs. 2), die Gutachterinnen oder Gutachter (§ 12 Abs. 2) und die Promotionskommission (§ 12 Abs. 3).

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. Insbesondere benennt der Promotionsausschuss die vorläufigen und endgültigen Betreuerinnen und Betreuer, die Gutachterinnen und Gutachter und setzt für die Disputation (§ 16) die Promotionskommission ein.

(3) Aufgabe der Betreuerinnen und Betreuer ist die Beratung und Unterstützung der Doktorandin oder des Doktoranden beim Promotionsstudium (§ 7, 8) und bei der Vorbereitung der Thesen (§ 17) sowie bei der Anfertigung der Dissertation.

(4) Aufgabe der Gutachterinnen oder Gutachter ist die Beurteilung der Dissertation (§12).

(5) Die Promotionskommission führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen.

(6) Als Betreuerinnen und Betreuer, Gutachterinnen und Gutachter oder Mitglieder der Promotionskommission können Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, entpflichtete Professorinnen und Professoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren und Privatdozentinnen und -dozenten sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten des Fachbereichs bestellt werden. Falls aus fachlichen Gründen erforderlich, kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht angehören, sofern sie oder er dort eine der oben genannten Personengruppe entsprechende Stellung hat.

### **§ 3**

#### **Bildung und Zusammensetzung des Promotionsausschusses**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, drei weiteren Professorinnen und Professoren, einer oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden und einer Studentin oder einem Studenten; die Vertreter der beiden letztgenannten Gruppen mit beratender Stimme. Sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses müssen Mitglieder des Fachbereichs sein. Bei der Bildung des Promotionsausschusses sind die verschiedenen Fachgebiete (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre) des Fachbereichs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Wahl der Mitglieder des Promotionsausschusses, die ihm nicht kraft Amtes angehören, erfolgt durch den Fachbereichsrat; die jeweiligen Gruppen haben das Vorschlagsrecht für ihre Vertreterin und Vertreter im Promotionsausschuss. Die Professorinnen oder Professoren und die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Doktorandin oder der Doktorand und die Studentin oder der Student für ein Jahr gewählt. Für jedes dieser Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan. Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch die Prodekanin bzw. den Prodekan vertreten lassen.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses. Die oder der Betroffene sowie einzelne Mitglieder des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeiführen. Diese Befugnis haben auch die beratenden Mitglieder.

(5) Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die oder der Betroffene Einspruch einlegen, über den der Promotionsausschuss befindet. Wird die Entscheidung nicht revidiert, dann kann der Betroffene einen weiteren Einspruch einlegen, über den der Präsident oder die Präsidentin entscheidet (§ 44 HHG).

## **II. Promotionsverfahren und Zulassung**

### **§ 4**

#### **Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand**

(1) Die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine wirtschaftswissenschaftliche Diplomprüfung in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an einer wissenschaftlichen Hochschule oder eine wirtschaftswissenschaftliche Masterprüfung in einem konsekutiven Studiengangssystem mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern im Geltungsbereich des Grundgesetzes mindestens mit der Note "gut" bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Als gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Abschlussprüfung werden internationale akademische Abschlüsse auf Grundlage der Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlussprüfungen, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Andere Antragstellerinnen oder Antragsteller mit wirtschaftswissenschaftlichen oder nichtwirtschaftswissenschaftlichen Diplom- oder Master-Abschlussprüfungen oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung können zugelassen werden, wenn die folgenden Bedingungen einer Eignungsfeststellung erfüllt sind:

- a) Zwei Erfolgsnachweise aus dem Promotionsstudium in Kursen, die – sofern unbenotet – nicht vom vorläufigen Betreuer der Kandidatin oder des Kandidaten angeboten werden;
- b) erfolgreiche Vorstellung des Dissertationsvorhabens (§ 9).

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 4
---	------------	----------------------	------

(4) Zu Beginn des Promotionsstudiums muss jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand einen Antrag auf vorläufige Zulassung stellen. Dabei bestimmt der Promotionsausschuss über die vorläufige Zulassung und über die vorläufigen Betreuer, die im Falle der erbrachten Erfolgsnachweise in der Regel zu Betreuern der Doktorandin oder des Doktoranden werden. Die vorläufigen Betreuer können weitere Kolleginnen und Kollegen zur Begutachtung des Dissertationsvorhabens hinzuziehen.

(5) Die der Zulassung zugrunde zu legende Abschlussprüfung (Abs. 2 und 3) soll mindestens mit der Note „gut“ (2,5) oder einer gleichwertigen Note bestanden sein. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 5

### Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Der Antrag auf vorläufige Zulassung als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an den Promotionsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Lebenslauf mit Lichtbild;
- b) Zeugnisse nach § 4;
- c) Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten ein Promotionsverfahren beantragt wurde;
- d) von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse;
- e) Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
- f) Angabe des gewünschten Promotionswegs gem. § 6;
- g) Angabe der als Betreuerinnen oder Betreuer gewünschten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 2 Abs. 6) und deren Stellungnahme.

Nach Beendigung des Promotionsverfahrens werden die Unterlagen gemäß Buchstabe e) der Bewerberin oder dem Bewerber zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen verbleiben bei den Akten des Fachbereichs.

(2) Die endgültige Zulassung durch den Promotionsausschuss erfolgt, wenn der Arbeitstitel und der vorläufiger Arbeitsplan für ein Dissertationsvorhaben mit Stellungnahme der beiden Betreuer eingereicht werden.

(3) Sind die Annahmeveraussetzungen (§ 4, § 5 Abs. 1-2) erfüllt, nimmt der Promotionsausschuss das Dissertationsvorhaben vorläufig oder endgültig an. Der Ausschuss gewährleistet damit die Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit. Die Ablehnung des Annahmeantrags ist schriftlich zu begründen. Mit der Entscheidung über die Annahme teilt der Promotionsausschuss dem fachlich zugeordneten Graduiertenzentrum den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden und das Thema des Promotionsvorhabens mit und informiert gleichzeitig die Doktorandin oder den Doktoranden über das Angebot des fachlich zugeordneten Graduiertenzentrums. Eine Aufnahme in ein Graduiertenzentrum erfolgt nach den für das Zentrum maßgeblichen Regelungen.

(4) Die Professorinnen und Professoren sowie die weiteren in § 2 Absatz 6 genannten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs sind von der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden zu verständigen. Der Promotionsausschuss führt ein Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Promotionsvorhaben, das Mitgliedern und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität Gießen zugänglich ist.

## § 6

### Arten des Promotionsverfahrens

Doktorandinnen und Doktoranden, die zur Promotion zugelassen sind, können nach Absprache mit ihren beiden Betreuern zwischen den folgenden drei Varianten des Promotionsverfahrens wählen.

- a) Absolvieren eines Promotionsstudiums (§ 7) mit benoteten Prüfungsleistungen und zusätzlich Verteidigung der schriftlichen Dissertationsleistung im Rahmen einer Disputation (§ 16);

- b) Absolvieren eines Promotionsstudiums (§ 8) mit unbenoteten Prüfungsleistungen und zusätzlich Verteidigung der schriftlichen Dissertationsleistung im Rahmen einer Disputation (§ 16);
- c) Absolvieren einer mündlichen Prüfung in Form der Verteidigung der schriftlichen Dissertationsleistung im Rahmen einer Disputation (§ 16) inklusive Kolloquiums über zwei zusätzliche Thesen (§ 17).

Bei dem vorläufigen und endgültigen Antrag auf Zulassung ist die Wahl des Promotionsverfahrens anzugeben. Ein Wechsel kann jederzeit in Absprache mit den Betreuern stattfinden und ist dem Promotionsausschuss schriftlich mitzuteilen. Mit dem Einreichen der Dissertation ist die Wahl des Promotionsverfahrens verbindlich zu treffen.

### III. Promotionsstudium

#### § 7

##### Promotionsstudium mit benoteten Prüfungsleistungen

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat Leistungsnachweise im Rahmen eines vom Fachbereich angebotenen oder eines allgemein oder im vorliegenden Einzelfall anerkannten Promotionsstudiums zu erbringen und mit benoteten Prüfungsleistungen abzuschließen. Zusätzlich ist eine mündliche Promotionsleistung in Form einer Disputation (§ 16) erforderlich.
- (2) Das Promotionsprogramm umfasst bestandene Prüfungen in mindestens vier Kursen à 6 CP (nach ECTS) und mindestens einem Doktorandenseminar à 6 CP.
- (3) Prüfungsleistungen für die in Abs. 2 genannten Kurse sind in der Regel schriftlich, in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit zu erbringen; ihre Bewertung erfolgt gemäß der Notenskala in § 12 Abs. 7. Die Prüfungsleistung für in Abs. 2 genannte Seminare umfasst in der Regel einen Seminarvortrag und eine Seminararbeit; die Leistung kann benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Seminarleistung kann mit Zustimmung der Betreuer bzw. vorläufigen Betreuer (§ 2 Abs. 3) durch einen Vortrag auf einer Konferenz ersetzt werden, sofern die dort eingereichten Beiträge ein Auswahlverfahren durchlaufen.
- (4) Die Zusammenstellung von Kursen im Rahmen eines Promotionsprogramms ist vom Kandidaten in Form eines Promotionsplans in Absprache mit den jeweiligen Betreuern bzw. vorläufigen Betreuern (§ 2 Abs. 3) zu treffen. Der Plan bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betreuer.
- (5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann auch an anderen Universitäten absolvierte Veranstaltungen einbringen, wenn diese als Lehrveranstaltungen für Doktoranden angeboten werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus einem Promotionsprogramm entscheiden die beiden Betreuer.
- (6) Die Gesamtnote des Promotionsprogramms wird durch das arithmetische Mittel der Einzelleistungen der in Abs. 2 genannten Prüfungen gebildet. Absolviert die Doktorandin oder der Doktorand mehr als vier Kurse, so werden nur die besten vier Einzelleistungen in das arithmetische Mittel eingerechnet. Absolviert die Doktorandin oder der Doktorand mehr als ein benotetes Doktorandenseminar, so wird nur die beste Einzelleistung in das arithmetische Mittel eingerechnet.
- (7) Über eine Umrechnung der Noten von im Ausland erbrachten Veranstaltungen des Promotionsprogramms entscheidet der Promotionsausschuss.

#### § 8

##### Promotionsstudium ohne benotete Prüfungsleistungen

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat Leistungsnachweise im Rahmen eines vom Fachbereich angebotenen oder eines allgemein oder im vorliegenden Einzelfall anerkannten Promotionsstudiums zu erbringen. Zusätzlich ist eine mündliche Promotionsleistung in Form einer Disputation (§ 16) erforderlich.
- (2) Das Promotionsprogramm umfasst die erfolgreiche Teilnahme an mindestens vier Kursen à 6 CP (nach ECTS) und mindestens einem Doktorandenseminar à 6 CP.

(3) Leistungsnachweise für die in Abs. 2 genannten Kurse sind in der Regel schriftlich in Form einer Hausarbeit oder eines Projektes mit Vorträgen zu erbringen. Die Prüfungsleistung für die Seminare umfasst in der Regel einen Seminarvortrag und ein aktives Mitwirken an dem Seminar. Leistungen werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Das Doktorandenseminar kann durch einen Vortrag auf einer internationalen Konferenz ersetzt werden, sofern die dort eingereichten Beiträge ein Auswahlverfahren durchlaufen.

(4) Die Zusammenstellung von Kursen im Rahmen eines Promotionsprogramms ist vom Kandidaten in Form eines Promotionsplans in Absprache mit den jeweiligen Betreuern bzw. vorläufigen Betreuern (§ 2 Abs. 3) zu treffen. Der Plan bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betreuer.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand kann auch an anderen Universitäten absolvierte Veranstaltungen einbringen, wenn diese als Lehrveranstaltungen für Doktoranden angeboten werden. Über die Anerkennung von Leistungen aus einem Promotionsprogramm entscheiden die beiden Betreuer.

#### **IV. Dissertation**

##### **§ 9**

##### **Vorstellung des Dissertationsvorhabens**

Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist unabhängig von der Wahl des Promotionsverfahrens in der Regel spätestens ein Jahr vor Einreichung der Dissertation verpflichtet, sein Dissertationsvorhaben fachbereichsöffentlich vorzustellen und zu verteidigen. Die Betreuer bzw. vorläufigen Betreuer (§2 Abs. 3) müssen das Forschungsprojekt akzeptieren. Die Betreuer können weitere Kollegen für die Beurteilung hinzuziehen. Über die Veranstaltung ist ein Protokoll zu erstellen.

##### **§ 10**

##### **Anfertigung der Dissertation**

(1) Die Dissertation muss ihren Schwerpunkt in einem Fachgebiet haben, das im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen hinreichend vertreten ist. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

- a) Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf Grund selbstständiger Forschung bringen.
- b) Sie muss den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden.
- c) Sie muss eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten.
- d) Sie muss ihren Gegenstand klar und formal einwandfrei darstellen.

(2) Teile einer Arbeit, die von mehreren Doktorandinnen und/oder Doktoranden stammen, können als Dissertation angenommen werden, wenn sie von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst sind, zusammenhängende Sachkomplexe darstellen und als Einzelleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sind sowie den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen (Gruppendiffertation). Für jede Doktorandin und jeden Doktoranden ist ein gesondertes Promotionsverfahren durchzuführen.

(3) Als schriftliche Dissertationsleistung kann entweder eine Monographie oder eine Sammlung von mindestens drei Aufsätzen (kumulative Dissertation) eingereicht werden. Im Fall der kumulativen Dissertation sind zusätzlich folgende Kriterien zu beachten:

- a) Einer der eingereichten Aufsätze kann ein Literaturüberblick sein.
- b) Bei gemeinsam verfassten Beiträgen ist im Regelfall der relative Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden zu berücksichtigen, indem 1 durch die Anzahl der Autoren dividiert wird. Falls alle Verfasser in einer Selbsterklärung den eigenen Anteil an dem jeweiligen Beitrag abgrenzen und den relativen Anteil unterschiedlich zu genannter Regel bestimmen wollen, ist der relative Anteil gemäß der Selbsterklärung festzulegen.

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 7
---	------------	----------------------	------

- c) Die Summe der eigenen Anteile über alle Beiträge muss mindestens 2 betragen.
- d) Mindestens ein Beitrag muss zum Zeitpunkt der Einreichung der schriftlichen Promotionsleistung ein externes Begutachtungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, d.h. entweder bei einer Konferenz mit Auswahlverfahren akzeptiert sein oder sich mindestens in der zweiten Runde des Begutachtungsprozesses bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift („revise and resubmit“) befinden. Die akzeptierten Konferenzen und Zeitschriften werden von den beiden Betreuern festgelegt.
- e) Bereits veröffentlichte Aufsätze können eingereicht werden, wenn seit ihrem Erscheinen nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Die einzelnen Dissertationsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. Jede weitere Sprache kann zugelassen werden, sofern die Promotionskommission über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, um die Dissertation beurteilen zu können.

(5) Ein nach § 5 angenommenes Promotionsvorhaben ist von einer oder mehreren Personen gemäß § 2 Abs. 6 zu betreuen, von denen mindestens eine Person Mitglied des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein muss.

(6) Die Monographie ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in einer für druckreif erachteten, Maschinen geschriebenen und gebundenen Form in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Die Dissertation darf als Ganzes vorher noch nicht veröffentlicht worden sein.

(7) Eine Erklärung mit folgendem Wortlaut ist in die Dissertation einzuheften:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorgelegte Dissertation selbstständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

Im Falle einer kumulativen Dissertation sind die Einzelaufsätze jeweils einzeln dreifach einzureichen. Bei bereits veröffentlichten Aufsätzen können Kopien der veröffentlichten Texte eingereicht werden. Den Aufsätzen ist die oben angegebene Erklärung in dreifacher Ausfertigung und in folgender Form anzufügen:

„Ich erkläre hiermit, dass ich die vorgelegten und nachfolgend aufgelisteten Aufsätze selbstständig und nur mit den Hilfen angefertigt habe, die im jeweiligen Aufsatz angegeben oder zusätzlich in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind. In der Zusammenarbeit mit den angeführten Koautoren war ich mindestens anteilig beteiligt. Bei den von mir durchgeführten und in den Aufsätzen erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis niedergelegt sind, eingehalten.“

Sind alle eingereichten Aufsätze alleine verfasst, entfällt der zweite Satz der Erklärung. Der Erklärung ist eine Liste der eingereichten Aufsätze mit den üblichen bibliographischen Angaben anzufügen. Die Erklärung ist zu unterschreiben.

## **§ 11**

### **Beendigung des Doktorandenverhältnisses ohne Einreichung der Dissertation**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand kann vor der Einreichung der Arbeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses erklären. Die Promotion gilt dann nicht als gescheitert. Für die Rückgabe der Unterlagen gilt § 5 Abs. 1.

(2) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Doktorandenverhältnis für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit der Doktorandin oder des Doktoranden festzustellen ist. Die Doktorandin oder der Doktorand ist vorher zu hören. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat und die Fertigstellung der Dissertation in absehbarer Zeit gesichert erscheint.

## § 12

### Eröffnung des Prüfungsverfahrens und Begutachtung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt unter Einreichung der Dissertation die Eröffnung des Prüfungsverfahrens. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat die Promotionsform des benoteten Promotionsstudiums, so sind mit dem Einreichen der Dissertation die darin erbrachten Leistungsnachweise einzureichen. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat die Promotionsform des unbenoteten Promotionsstudiums, so sind mit dem Einreichen der Dissertation die entsprechenden Teilnahmenachweise einzureichen. Wählt die Kandidatin oder der Kandidat die Promotionsform ohne Promotionsstudium, so sind mit dem Einreichen der Dissertation die Erörterungen der Thesen (§ 17 Abs. 1) mit einzureichen.

(2) Der Promotionsausschuss beauftragt mit der Begutachtung der Dissertation zwei Personen gemäß § 2 Abs. 6, von denen eine Professorin oder Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sein muss. Grundsätzlich sind die Betreuerin oder der Betreuer als Gutachterin bzw. Gutachter zu bestellen.

(3) Gleichzeitig beruft der Promotionsausschuss eine Promotionskommission. Für Promotionen mit Promotionsstudium gehören dieser neben den Gutachterinnen und Gutachtern nach Abs. 2 zwei weitere Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an, wobei eine Professorin oder ein Professor dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und eine Professorin oder ein Professor dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre angehören müssen. Für Promotionen ohne Promotionsstudium sind die Thesenbetreuer in die Promotionskommission zu berufen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt eine oder einen dem Fachbereich und der Kommission angehörende Professorin oder angehörenden Professor zur oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission.

(4) Die Promotionskommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter nach Abs. 2 und vor Vorlage der Gutachten eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter mit deren oder dessen Zustimmung aus dem in § 2 Abs. 6 genannten Personenkreis zu benennen.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers weitere Gutachterinnen und Gutachter aus dem in § 2 Abs. 6 genannten Personenkreis bestellen.

(7) Jedes Gutachten enthält eine Empfehlung, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt werden soll. Eine Annahmempfehlung ist mit einer der folgenden Bewertungen zu versehen:

summa cum laude	–	ausgezeichnet	=	1
magna cum laude	–	sehr gut	=	2
cum laude	–	gut	=	3
rite	–	genügend	=	4

Dabei können halbe Zwischennoten vergeben werden.

Bei Ablehnung lautet die Bewertung:

insufficienter	–	ungenügend	=	5
----------------	---	------------	---	---

Jedes Gutachten kann Änderungsvorschläge enthalten. Die Gutachten sollen nicht später als vier Monate nach der Übergabe der Arbeit an die Gutachterinnen und Gutachter vorgelegt werden.

(8) Liegen nur zwei Gutachten vor, und weichen sie im Hinblick auf die Annahme der Arbeit voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, auf die oder den sich die bisherigen Gutachterinnen und Gutachter einigen sollen. Gelingt eine Einigung nicht, so entscheidet der Promotionsausschuss.

(9) Wird in mindestens einem Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, so hat die Promotionskommission, falls in einem der Gutachten Änderungsvorschläge gemacht werden, zu entscheiden, ob die Arbeit der Doktorandin oder dem Doktoranden zur Änderung innerhalb einer bestimmten Frist, die mindestens sechs Monate betragen soll, zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 13 fortgeführt wird. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, erneut und endgültig Stellung zu nehmen.



Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 9
---	------------	----------------------	------

(10) Wird in allen Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und liegt nach Ablauf der Auslagefrist kein positives Gutachten vor, so ist die Prüfung nicht bestanden. Bei mindestens einem positiven Zusatzgutachten entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren entsprechend Abs. 8 fortgesetzt wird oder ob die Prüfung nicht bestanden ist.

(11) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 13 fortgeführt.

### **§ 13**

#### **Auslage der Dissertation und Vorbereitung der mündlichen Prüfung**

(1) Wenn nach § 12 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern der Promotionskommission sowie den in § 2 Abs. 6 genannten Personen des Fachbereichs und den nicht diesem Kreis angehörenden Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachtern den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, den Titel der Dissertation sowie die Empfehlung der Gutachterinnen oder Gutachter mit und legt die Dissertation mit den Gutachten in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit einen Monat, in den Diensträumen des Dekans für sie zur Einsichtnahme aus. Jede der in § 2 Abs. 6 genannten Personen des Fachbereichs kann der Dissertation ein Zusatzgutachten beifügen.

(2) Nach Ablauf der Frist informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden über den Eingang der Gutachten, die die Doktorandin oder der Doktorand in den Diensträumen der Dekanin oder des Dekans einsehen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden den Termin der mündlichen Prüfung fest.

(4) Stellt die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines halben Jahres nach der Information gemäß Abs. 2 keinen Antrag nach Abs. 3 oder erklärt sie bzw. er schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf die mündliche Prüfung, so ist die Promotion nicht bestanden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist verlängern.

## **V. Mündliche Prüfung**

### **§ 14**

#### **Allgemeine Vorschriften zur mündlichen Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erfolgt nach Maßgabe von § 16 als Disputation, oder erweitert um ein Kolloquium über zwei Thesen gemäß § 17. Sie wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Die mündliche Prüfung kann frühestens zwei und soll spätestens acht Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Auf Antrag des Bewerbers kann die mündliche Prüfung zu einem früheren Termin durchgeführt werden, sofern die Mitglieder der Promotionskommission einer Verkürzung zustimmen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Doktorandin oder den Doktoranden, die Mitglieder der Promotionskommission, die Betreuerinnen und Betreuer, die nicht Gutachterinnen oder Gutachter sind, sowie die Gutachterinnen oder Gutachter nach § 12 Abs. 5, 6 und 8 (sowie die Zusatzgutachterinnen oder Zusatzgutachter) zur mündlichen Prüfung ein und gibt den Termin universitätsöffentlich bekannt.

(4) Die mündliche Prüfung wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. In ihr haben die Mitglieder der Promotionskommission sowie die Personen, die nach Abs. 3 geladen worden sind, Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der mündlichen Prüfung widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der mündlichen Prüfung beziehen. Diese Zurückweisung kann auf Beschluss der Promotionskommission aufgehoben werden.

(5) Die mündliche Prüfung ist in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung aller Mitglieder der

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 10
---	------------	----------------------	-------

Prüfungskommission die Durchführung der mündlichen Prüfung in einer anderen Fremdsprache beschließen.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(7) Zur mündlichen Prüfung sind Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Bei Störungen der mündlichen Prüfung kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(8) Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(9) Das Dekanat erteilt schriftlichen Bescheid, wenn die mündliche Prüfung nicht bestanden ist. Sie kann einmal binnen eines Jahres, frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(10) Das gesamte Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn binnen Jahresfrist ein Antrag auf wiederholte mündliche Prüfung nicht gestellt oder die Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden ist.

### **§ 15 Säumnis und Rücktritt**

(1) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand den Termin der mündlichen Prüfung oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Macht die Doktorandin oder der Doktorand triftige Gründe für den Rücktritt oder das Säumnis geltend, so müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission diese Gründe unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden muss dem Vorsitzenden ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

(3) Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Werden die von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgebrachten Gründe als nicht triftig beurteilt, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 16 Disputation**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Promotionsstudium erfolgreich abgeschlossen, so ist in der Disputation die Dissertation zu verteidigen. Die Disputation wird mit einem Vortrag von 30 Minuten Dauer über den Inhalt der Dissertation eröffnet. Die Disputation erstreckt sich auf den Inhalt der Dissertation und bezieht die Gutachten und Zusatzgutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen.

(2) Die Disputation dauert mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

(3) Nach der Disputation gibt jedes Mitglied der Promotionskommission für die Verteidigung der Dissertation eine Note gemäß der Notenskala in § 12 Abs. 7. Danach wird für die Disputation das arithmetische Mittel der Noten festgestellt. Die Disputation ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten 4,0 oder besser beträgt.

### **§ 17 Kolloquium über Thesen**

(1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand kein Promotionsstudium absolviert, wird die Disputation um ein Kolloquium über zwei Thesen erweitert. Eine These ist eine begründete Darlegung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. Zu jeder These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, welche die These in der wissenschaftlichen Diskussion verortet, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt bei Einreichung der Dissertation Thesen vor. Diese müssen ein Prüfungskolloquium über zwei nicht eng benachbarte Problemstellungen ermöglichen. Sie müssen über den engen Arbeitsbereich der Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fachfragen zum Inhalt haben. Höchstens eine These darf aus einem nichtwirtschaftswissenschaftlichen Fach stammen. Für jede These schlägt die Doktorandin oder der Doktorand einen Betreuer oder eine Betreuerin vor, der die Anforderungen erfüllen muss, die auch an Gutachter für Dissertationen zu stellen sind. Der Promotionsausschuss ernennt die Prüfer.

(3) Die Promotionskommission kann auf Antrag eines Mitglieds ungeeignete Thesen zurückweisen. Das Dekanat erteilt hierüber begründeten schriftlichen Bescheid. Die Doktorandin oder der Doktorand hat binnen zweier Wochen für die zurückgewiesenen Thesen neue Thesen vorzulegen.

(4) Jede These kann in der Prüfung kurz begründet werden. Das Kolloquium hat sich thematisch an der These zu orientieren.

(5) Das Kolloquium dauert je These mindestens 30 Minuten und höchstens eine Stunde.

(6) Nach der Kolloquiumsprüfung gibt jeder Prüfer für die Verteidigung jeder These eine Note gemäß der Notenskala in § 12 Abs. 7. Danach wird für die einzelnen Thesen das arithmetische Mittel der Noten festgestellt. Schließlich wird das arithmetische Mittel der beiden Noten für die einzelnen Thesen bestimmt. Die Kolloquiumsprüfung ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der beiden Noten für die einzelnen Thesen 4,0 oder besser beträgt.

## VI. Bewertung und Abschluss der Promotion

### § 18

#### Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Im Anschluss an die Disputation stellt die Promotionskommission das Gesamtergebnis der Promotion mit einem der folgenden Prädikate fest:

summa cum laude	–	ausgezeichnet
magna cum laude	–	sehr gut
cum laude	–	gut
rite	–	genügend
insufficenter	–	ungenügend

(2) Das Prädikat ergibt sich aus

- der Gesamtnote der Dissertation, d.h. dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Gutachtern erteilten Noten, und
- der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, d.h. dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten, aus denen sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung errechnet.

(3) Das Prädikat wird gemäß dem arithmetischen Mittel wie folgt festgesetzt:

	bis	1,5	=	summa cum laude
von mehr als	1,5	bis	2,5	= magna cum laude
von mehr als	2,5	bis	3,5	= cum laude
von mehr als	3,5	bis	4,0	= rite
von mehr als	4,0		=	insufficenter

(4) Die Gutachterinnen oder Gutachter, die der Promotionskommission angehören, ermitteln nach erfolgter Disputation oder Kolloquium mit Thesen die Gesamtnote. Dabei werden die Leistungen aus der Dissertation und der Disputation oder dem Kolloquium mit Thesen wie folgt gewichtet:

- die Dissertation hat immer ein Gewicht von drei Viertel;

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 12
---	------------	----------------------	-------

- b) bei einem benoteten Promotionsstudium werden die Leistungsnachweise aus dem Promotionsstudium und die Disputation mit jeweils einem Achtel gewichtet;
- c) bei einem unbenoteten Promotionsstudium wird die Disputation mit einem Viertel gewichtet;
- d) ohne Promotionsstudium werden die eigentliche Disputation und die Note aus dem Thesenkolloquium mit jeweils einem Achtel gewichtet.

(5) Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen. Änderungsaufgaben können nicht für bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Teile einer kumulativen Dissertation gemacht werden.

### **§ 19 Abschluss des Verfahrens**

(1) Nach bestandener Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation in der von der Promotionskommission gebilligten, und von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission mit einem entsprechenden Vermerk versehenen endgültigen Fassung, als veröffentlichungsreifes Manuskript vorzulegen. Der Vermerk der Druckreife durch die oder den Vorsitzenden der Promotionskommission darf nur erteilt werden, wenn die Änderungsaufgaben nach § 18 Abs. 5 erfüllt sind.

Im Falle der kumulativen Dissertation sind die einzelnen Aufsätze – insoweit nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen – ebenfalls als veröffentlichungsreife Fassung vorzulegen; ein Vermerk der Druckreife ist entsprechend zu erteilen.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Besteht die schriftliche Dissertationsleistung aus einer Monographie, so sind neben dem in Absatz 1 genannten Exemplar der endgültigen Fassung der Dissertation folgende weitere Exemplare an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern:

- a) vier Exemplare für die Archivierung, die auf altersbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, und
- b) 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung,
- c) oder – bei Veröffentlichung als Mikrofiche – 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches,
- d) oder – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

(3) Außer dem in Absatz 1 genannten Exemplar für das Dekanat und den in Absatz 2 Buchstabe a) genannten vier Exemplaren für die Universitätsbibliothek sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn

- a) die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- b) ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kenntlich gemacht wird.

Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich ein Exemplar dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zur Verfügung zu stellen.

(4) In den Fällen von Absatz 2 Buchstabe b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 13
---	------------	----------------------	-------

Im Falle von Absatz 2 Buchstabe d) überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Erfolgt im Falle einer kumulativen Dissertation die Veröffentlichung einer oder mehrerer Aufsätze in Fachzeitschriften oder Sammelbänden, so sind sechs Sonderdrucke dieser Veröffentlichungen an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Nicht in Fachzeitschriften oder Sammelbänden publizierte Aufsätze einer kumulativen Dissertation sind entweder in Form von allgemein zugänglichen Diskussionspapier-Reihen zu publizieren und in sechsfacher Ausführung bei der Universitätsbibliothek abzugeben, oder in der in Absatz 2 Buchstabe d) spezifizierten elektronischen Form.

(6) Die Veröffentlichung der Dissertation hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Bei Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Sammelbänden ist dabei das Datum der Annahme zur Veröffentlichung relevant. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigen, begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Frist der Veröffentlichung verlängern, im allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(8) Nach Vorlage der Pflichtexemplare oder nach Vorlage eines Vertrages über den Druck der Dissertation mit einem gewerblichen Verlag bzw. der Annahme von Aufsätzen zur Publikation in Fachzeitschriften und/oder Sammelbänden händigt die Dekanin oder der Dekan des wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs der Doktorandin oder dem Doktoranden die Promotionsurkunde aus.

Die Promotionsurkunde enthält das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt, Titel und Bearbeiterin oder Bearbeiter der Dissertation und die Benotung der Promotionsleistung. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen und des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften versehen.

(9) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 20**

#### **Ehrenpromotion/Verleihung weiterer Dokortitel**

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende wirtschaftswissenschaftliche Leistungen den Doktor der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum politicarum honoris causa – Dr. rer. pol. h. c.) verleihen.

(2) Das Ehrenpromotionsverfahren wird durch ein Mitglied des unter § 2 Abs. 6 genannten Personenkreises mit einem an die Dekanin oder den Dekan gerichteten schriftlichen Antrag eröffnet. Der Antrag wird von der Dekanin oder vom Dekan in einer nichtöffentlichen Sitzung dem Ehrenpromotionsgremium vorgetragen.

Das Ehrenpromotionsgremium umfasst die gewählten Mitglieder des Fachbereichsrates und zusätzlich alle weiteren dem Fachbereich angehörenden hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie habilitierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nach einer mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgten Einladung ihre Teilnahme dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben. Emeritierte, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren können mit beratender Stimme an den Entscheidungen des Ehrenpromotionsgremiums mitwirken, sofern sie nach einer mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgten Einladung ihre Teilnahme dem Dekan spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich angezeigt haben.

(3) Das Ehrenpromotionsgremium bestellt mindestens zwei Professorinnen und/oder Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind und den Antrag nicht gestellt haben, zu Berichterstatte(r)innen oder Berichterstatte(r). Sie würdigen in Gutachten die Leistungen und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen.

Die Gutachten der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter werden in einer nichtöffentlichen Sitzung des Ehrenpromotionsgremiums frühestens vier Wochen nach der Bestellung der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter verlesen. Über die Gutachten erfolgt eine Aussprache.

(4) Ein Beschluss über die Ehrenpromotion kann erst in einer Sitzung des Ehrenpromotionsgremiums gefasst werden, die frühestens vier Wochen nach der Berichterstattung stattfindet.

(5) Die Ehrenpromotion beschließt das Ehrenpromotionsgremium mit mindestens drei Viertel seiner promovierten stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung wird in einer nicht-öffentlichen Sitzung getroffen. Die Abstimmung ist geheim.

(6) Ehrenpromotionen vollzieht die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs durch Überreichung der Promotionsurkunde. In der von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde sind die Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors zu würdigen.

(7) Über die Möglichkeit der Verleihung eines zweiten Dokortitels der Wirtschaftswissenschaften entscheidet der Promotionsausschuss.

## **§ 21**

### **Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu verweigern, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

- a) die Doktorandin oder der Doktorand im Verfahren in wesentlichem Umfang getäuscht hat;
- b) wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Der Promotionsausschuss kann den Doktorgrad entziehen. Diese Entziehung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann auch entzogen werden, wenn sich die Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich herausstellen oder die Dissertation von dem Verlag (§19 Abs. 8) nicht innerhalb eines Jahres veröffentlicht ist.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

## **§ 22**

### **Promotionsgebühren**

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 300 EUR. Die Zahlung an das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften ist bei Stellung des Antrages nach § 10 Abs. 1 nachzuweisen. In Härtefällen können die Gebühren auf Antrag von der Dekanin oder dem Dekan ermäßigt oder erlassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Disputation ist eine weitere Promotionsgebühr von 200 EUR an das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu zahlen.

## **§ 23**

### **Übergangsbestimmung und Inkrafttreten**

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden, die ihre Dissertation vor Inkrafttreten der Promotionsordnung begonnen haben, können ihre Promotion nach dem bisherigen Verfahren beenden. Die Dissertationen, die bei Inkrafttreten der Promotionsordnung bearbeitet wurden, werden vom Promotionsausschuss registriert.

(2) Die Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die bislang gültige Promotionsordnung vom 8. Februar 1989, zuletzt geändert am 28. Juni 2000, außer Kraft. Absatz (1) bleibt davon unberührt.

Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften	07.04.2010	<b>7.40.02 Nr. 1</b>	S. 15
---	------------	----------------------	-------

Gießen, den 14.03.2010

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften